

Stephan Laux, Grenzüberschreitende Lebensbezüge von Juden in Nordwesteuropa in der Frühen Neuzeit. Eine Skizze, in: Christine Roll u.a. (Hgg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung (= Frühneuzeit-Impulse, Bd. 1), Köln u.a. 2010, S. 237-246.

STEPHAN LAUX

Grenzüberschreitende Lebensbezüge von Juden in Nordwesteuropa in der Frühen Neuzeit

Eine Skizze

I.

Das Thema „Grenzen“ ist für eine Betrachtung jüdischen Lebens in der Frühen Neuzeit prädestiniert.¹ Die Stimmigkeit dieser Behauptung hängt nicht zwingend davon ab, ob und in welchem Maße die Dissoziation der Juden von den christlichen Mehrheitsgesellschaften der Vormoderne durch die Aufstellung und Wahrung von Grenzen faktisch und damit im Sinne ihrer Logik erfolgreich betrieben wurde. Denn allein der Umstand, dass die Regulierung – und das heißt auch: die graduelle oder gar konsequente Fernhaltung – von Juden auf persistenten religiösen und gesellschaftlichen Normen fußte, hatte eine wie auch immer geartete Existenz von Grenzen unweigerlich zur Folge.

Die näheren Gründe für diese Allgegenwart von Grenzen in der Erfahrungswelt von Juden sollen im Folgenden zunächst anhand allgemeiner Überlegungen, dann für verschiedene Makro- und Mikroebenen der politischen Ordnung des Alten Reiches skizziert werden. Eine auch nur annähernd abschließende Behandlung der Thematik aber wäre weder im gegebenen, engen Rahmen noch auch generell möglich. Denn das Phänomen der Grenze, das unweigerlich nach individueller und kollektiver Grenzkollision respektive Grenzüberschreitung fragen lässt, ist im Rahmen der jüdischen Geschichte bis heute nicht systematisch untersucht, was einen Grund sicher auch in der fachdisziplinären Kluft zwischen historischen und jüdischen Studien hat. Für das Gebiet des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, das hier im Vordergrund stehen soll, gilt vor allem aber die enorme Diffusion von Herrschaftsrechten, die eine entsprechende Multiplikation mehr oder minder materiell ausgeformter Grenzen zur Folge hatte. Dass, auf der einen Seite, die landes- und lokalhistorische Forschung zur Geschichte der Juden in der Frü-

¹ Die schriftliche Ausarbeitung beruht im Wesentlichen auf dem Vortrag vom 25.9.2009. Inhaltlich bzw. methodisch synthetisieren die Darlegungen zentrale Überlegungen meiner unmittelbar vor dem Druck stehenden Habilitationsschrift: Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert). Hannover 2010 (= Forschungen zur Geschichte der Juden 21). Auf eine eingehende Dokumentation wurde im Sinne der Kürze der Darstellung verzichtet.

hen Neuzeit deutlich vermehrt seit den 1980er Jahren ein hohes empirisches wie auch methodisches Niveau erreicht hat, und dass hierin vielfach auch Grenzen thematisiert werden, soll nicht in Abrede gestellt werden. Auf der anderen Seite spiegelt sich in der zunehmenden Regionalisierung der Forschung eine Fragmentierung der historisch vorfindlichen Konstellationen. Einer einheitlichen Problembehandlung ist dies nicht immer förderlich. In diesem Lichte verstehen sich die folgenden Ausführungen als eine bewusst knapp gehaltene Fortführung jenes „Problemaufrisses“, den Friedrich Battenberg 2007 zum Thema bereits gezeichnet hat und dessen empirische Füllung weiterhin als Aufgabe der Forschung zu bezeichnen ist.²

II.

Der Aspekt der „Begrenzung“ jüdischen Lebens hat von einer allgemeinen und einer spezifischen Prämisse auszugehen. Zunächst bedarf die Ermittlung der elementaren Bedingungen jüdischen Lebens in der Frühen Neuzeit durchaus *nicht* der tiefgründigen historischen Exegese, sondern der Vergewärtigung allgemeiner gesellschaftlicher Voraussetzungen jener Zeit. Ein jeder Christ, dem es – abstrakt gesprochen – um die Integration in die traditionalistisch verfasste Gesellschaft zu tun war, sah sich schließlich ebenfalls mit kategorischen Exklusivitätsgrundsätzen konfrontiert: Wer nach Maßgabe von Herkunft, Religion und Konfession, Geschlecht, Ehrbarkeit und Wohlstand bzw. Steuerfähigkeit u.a.m. nicht duldfähig war, wurde – unter der theoretischen Annahme eines konsequenten Normenvollzugs – nicht geduldet, sondern verfolgt respektive marginalisiert und auf eine randständige, bestenfalls auf die Caritas gestützte Existenzform abgedrängt. Rechtliche und physische Niederlassung, Kauf, Anmietung oder Bau eines Hauses, Bildungserwerb und Ausbildung, Gewerbetätigkeit, Ausübung von Religiosität, Mobilität, Teilhabe an Formen der Soziabilität und an den Foren politischer Repräsentation, allen voran aber die vitalen Faktoren: Heirat, Sexualität und Fortpflanzung, Weitergabe der persönlichen Freiheit auf die Ehepartner, Kinder und die weitere Familie bis hin zum Recht auf ein würdiges Begräbnis – all dies und manches mehr berührte Grundkategorien menschlichen Daseins. Deren Regulierung oblag in der Frühen Neuzeit teils obrigkeitlicher Autorität, teils aber einer in den Verzweigungen der ständischen Gesellschaft informell verankerten und daher manchmal konsensuellen, oft aber umstrittenen Normierung. Auch für die Juden ergab sich Friedrich Battenberg zufol-

² Vgl. Battenberg, Friedrich J.: Grenzerfahrung und Mobilität von Juden in der Vormoderne. Ein Problemaufriss. In: Kießling, Rolf (Hrsg.): Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300-1800. Berlin 2007 (= Colloquia Augustana 25), S. 207-216.

ge eine derartige „Konkurrenz verschiedener ‚rechtlicher Rahmenbedingungen‘“, die nicht allein in staatlicher Autorität, sondern auch in einer „Fülle von Rechtssätzen kraft sozialer Geltung“ begründet waren.³

III.

Es gibt zwar durchaus Anhaltspunkte dafür, dass die augustinische Vorstellung, die Juden hätten ihren legitimen Platz in der christlichen Gesellschaft als Widerspiegelung ihrer Verworfenheit bzw. als designierte Objekte der christlichen Mission, auch in der gesellschaftlichen Praxis einen Niederschlag fand. Manche mehr oder minder konsequenten Ansätze zur Institutionalisierung der Judenmission, etwa in Form des „*Domus Conversorum*“ in England vom 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert, zeugen davon. Bemerkenswerterweise findet man dieses Argument auch in den Präambeln mancher Judenordnungen im Alten Reich, in denen einerseits die Misslichkeit der Existenz des jüdischen Glaubens ausgesprochen, andererseits die Unterwerfung und Bewahrung der Juden zur Demonstration christlicher Wahrheit erhoben wurde. Die Folge war eine Separierung der Juden von der christlichen Gesellschaft um ihrer schieren Niederlassungsfähigkeit willen, wobei das kamerale Interesse des Gesetzgebers aber zweifelsfrei absoluten Vorrang vor allen anderen Erwägungen besaß.

Der religiös definierte Status der Juden als einer inferioren und geradezu auch malignen Gruppe wurde seit dem Spätmittelalter bis noch in die Hochaufklärung hinein, da man im Sinne Christian Wilhelm Dohms (1751-1820) über die Notwendigkeit einer „bürgerlichen Verbesserung der Juden“⁴ zu sinnieren begann, von keiner Seite substanziell angezweifelt. Von diesem Axiom leitete sich ihre Abtrennung von der christlichen Gesellschaft als ein konstitutives Element ihres Daseinsrechts ab. Dies war im Übrigen kein Spezifikum der einen oder der anderen Konfession, sondern die Folge jener „normative[n] Zentrierung von Religion und Gesellschaft“⁵, als welche Berndt Hamm die Reformation in ihrer Prozesshaftigkeit bezeichnet hat, die im Sinne der modernen Konfessionalisierungsforschung aber von allgemeiner Art und bereits deutlich in den judenfeindlichen Tendenzen der Reformbewegungen des

³ Battenberg, Friedrich: Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorien. In: Kießling, Rolf (Hrsg.): *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*. Berlin 1995 (= *Colloquia Augustana* 2), S. 53-79, hier S. 54.

⁴ Vgl. Dohm, Christian Wilhelm von: *Über die bürgerliche Verbesserung der Juden*. 2 Bde. Berlin 1781/83.

⁵ Vgl. Hamm, Berndt: Reformation als normative Zentrierung von Religion und Gesellschaft. In: *Jahrbuch für biblische Theologie* 7 (1992), S. 241-279.

späteren 15. Jahrhunderts angelegt war. Man sollte sich daher darüber im Klaren sein, dass die von den Fürsten im späten 16. Jahrhundert begonnene, nach dem Dreißigjährigen Krieg mehr oder minder planvoll betriebene Wiederansiedlung von Juden zu keiner Zeit zu den Herrschertugenden gezählt hatte, sondern, ganz im Gegenteil, als eine Normabweichung oder ganz konkret als Grenzüberschreitung empfunden wurde, wenn, wie beispielsweise im Herzogtum Württemberg, die Juden das ihnen zugewiesene Areal der Residenz überschritten. Diese Normabweichung wurde, sofern überhaupt, mit staatlichem Notstandsrecht – einer überhöhten Form der „necessitas“ – begründet. Im Zeichen des „bonum commune“ als Konsensgrundlage zwischen Fürsten und Ständen, so Volker Seresse, war die Durchsetzung von Staatsraison in der politischen Praxis des 17. Jahrhunderts jedoch keineswegs rundweg akzeptiert und wurde auch in der Folgezeit nicht bedenkenlos eingesetzt, weil sich die Landesfürsten für die Sicherung der „Nahrung“ und die Abwehr von „Schaden“ gegenüber ihren Untertanen verantwortlich sahen.⁶ Dies trifft auch und gerade auf die Behandlung der Juden zu, deren Zulassung seitens der Obrigkeiten einen augenscheinlich stets defensiven Anstrich hatte.

IV.

Unter diesen Voraussetzungen konnte jüdisches Leben nicht anders als unter den Bedingungen individueller und korporativer Begrenzung gedeihen. Auf der individuellen Ebene kristallisierte sich diese Begrenzung durch die Institution des Geleits bzw. des Geleitsbriefs heraus, den zu besitzen oder zu entbehren über Bleiben oder Weichen entschied. Das Geleit ist damit zu den „grundlegenden Strukturelementen“ jüdischen Lebens im 17. und 18. Jahrhundert zu rechnen.⁷ Ungeachtet der somit erforderlichen Binnendifferenzierungen innerhalb des für die Juden geltenden Statuarrechts ist die Identifikation dieser Rechtsfigur in der Regel unproblematisch, worin gegenüber einer ansonsten meist verworrenen Materie ein heuristischer Vorteil zu sehen ist. In den Geleitsbriefen war in der Regel ziemlich genau der Bewegungs- und Handlungsraum seines Inhabers, Mobilität also im Allgemeinen, radiziert.

⁶ Vgl. Seresse, Volker: Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit. Epfendorf 2005 (= Frühneuzeit-Forschungen 12).

⁷ So Johannes Mordstein in seiner vorzüglichen Fallstudie: Selbstbewusste Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637-1806. Epfendorf 2005 (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe II, 2).

Dass dies insbesondere für jüdische Klein Händler von größter Bedeutung war, weil sich für sie hiermit der Marktzugang regulierte, liegt auf der Hand.⁸ Entsprechendes gilt auf korporativer Ebene für die Generalgeleite der Judenschaften, die oft, allerdings nicht überall, durch Judenordnungen um detaillierte Verbote und Gebote ergänzt wurden. Man muss allerdings große regionale Unterschiede in Rechnung stellen – und eine grundsätzliche Überlegung berücksichtigen: Die Annahme, dass diese elementaren Lebensbedingungen durch die normativen Vorgaben einer jeweils berechtigten und daher autonom handelnden Obrigkeit bemessen wurden, ginge an den Realitäten vorbei. In der Praxis entsprangen Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung vielmehr einem Mixtum von Beziehungen der Juden zu unterschiedlichen in die Gesetzgebung involvierten Instanzen sowie aus dem Verhältnis dieser Instanzen zueinander. Jenseits des landesherrlichen Zugriffs waren die Juden zudem gewissermaßen in substrukturelle, lokale Regelkreise eingebunden: Hier traten Inhaber von Immunitäten, aber auch landesherrliche, kommunale oder auch kirchliche Beamte auf mittlerer oder unterer Ebene in rechtlich relevanter Weise in Aktion, sei es auf Grundlage eines verbrieften Titels, gewohnheitsmäßig oder auch innerhalb einer apparativen Grauzone, in die die Kontrolle der zentralen Obrigkeit nicht hinein langte. Die Vermessung dieser Regelkreise bedeutete aus der Sicht der beteiligten Instanzen oft die Entscheidung darüber, wer über welches geographische Areal welche Verfügungsgewalt besaß. In allen in Frage kommenden Territorien des Reichs, so auch im Nordwesten, waren deshalb Auseinandersetzungen über die zahlenmäßige Obergrenze der Geleite anzutreffen, und zwar auf zentraler wie lokaler Ebene.

Der Kölner Kurfürst hielt etwa den Landständen nach langwierigen Debatten 1735 entgegen, er sehe sich ihnen gegenüber prinzipiell wie auch in Folge der aktuellen Landtagsabschlüsse „nit gebunden“,⁹ denn schließlich sei er ein souveräner Fürst. Auseinandersetzungen über die numerische Obergrenze jüdischer Niederlassungen in den geistlichen Gebieten des rheinisch-westfälischen Raums als Gegenstand von Landtagsverhandlungen sind daher in den Quellen ständischer und administrativer Provenienz mitunter Legion. Anders stellen sich die Verhältnisse in den Herzogtümern Jülich und Berg unter der Herrschaft der Herzöge von Kleve und ab 1609/1614 der Regenten der wechselnden pfälzischen Linien dar: Nach dem Dreißigjährigen Krieg erteilte man je länger desto mehr Geleitsbriefe, vermied dabei aber eine öffentliche Kodifizierung des Judenrechts und hielt sogar im Einklang mit den tradierten judenfeindlichen Bestimmungen der Landes- und Polizeyordnun-

⁸ Vgl. Treue, Wolfgang: In die „Jeschiwe“ und auf den Jahrmarkt. Jüdische Mobilität in Aschkenas in der Frühen Neuzeit. In: Kießling 2007 (wie Anm. 2), S. 191-205.

⁹ Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland (Standort Düsseldorf), Kurköln IV, 4568, fol. 285v-286v (Hofkammerprotokoll vom 13.6.1725).

gen die Fiktion aufrecht, es lebten gar keine Juden im Lande. Durchaus auch unter Grenzaspekten sind unter den skizzierten Voraussetzungen innerhalb der Herrschaftsgebiete des Alten Reichs in großer Zahl vor allem aber lokale Auseinandersetzungen um die Niederlassung von Juden zu fassen. Bei diesen Streitigkeiten zwischen lokalen Instanzen (Magistrate, Amtleute, Niederadlige, kirchliche Vertreter etc.), bei denen es insbesondere für die bedürftigen oder gar mittellosen Juden meist um Existenzielles ging, behielt oftmals nicht diejenige Seite die Oberhand, die die formalrechtlich überzeugendste Argumentation vorbringen konnte (d.h. in aller Regel: Privilegien zur Untermauerung des eigenen Standpunkts). Vielmehr spielte es eine große Rolle, wer über die tradierte Praxis in den Grenzen der jeweiligen Rechtsbezirke gesicherte bzw. glaubhafte Auskunft geben konnte. Auf nähere Ausführungen ist hier unter Verweis auf die Bedeutung von Binnengrenzen angesichts der angedeuteten Existenz autonomisierter Bereiche durch Immunitäten und Reservatrechte zu verzichten. Zu diesen Bereichen gehörten kleine, in ihrem verfassungsrechtlichen Status meist heftig umstrittene Adelherrschaften, insbesondere auch im Rheinland, im östlichen Westfalen und in Ostfriesland. Das konsequente Fernhalten von Juden war dagegen eher typisch und im Selbstverständnis kommunaler Freiheit gewissermaßen systemisch für sogenannte Autonomiestädte in vielen Territorien des Alten Reiches (und als Massenphänomen in Polen-Litauen): Man hielt sich auf der Grundlage formell erteilter oder gewohnheitsrechtlich in Anspruch genommener Nichtduldungsprivilegien¹⁰ für berechtigt, den Juden die Tore zu versperren, sofern sich nicht die Möglichkeit eröffnete, ihnen aus eigenem Recht die Niederlassungsfreiheit zu erteilen. Klare rechtliche Tatbestände waren aber selten gegeben. Das ständige Ringen um die Juden in der Frühen Neuzeit in lokalen Kontexten war somit von einer Informationskonkurrenz zwischen Obrigkeiten (Fürsten, Zentralverwaltungen) und den ihnen untergeordneten partikularen Instanzen geprägt, innerhalb derer austariert wurde, wessen Rechtsauslegung die höchste Verbindlichkeit beanspruchen konnte.

Ein dritter wichtiger Aspekt des Themas ergibt sich aus dem sozialen Mechanismus von Ausgrenzung durch Eingrenzung. Die Bekämpfung der Interaktion zwischen Juden und Christen über reine Geschäftstätigkeiten hinaus hat eine je länger desto stärkere Normenproduktion ausgelöst. Wobei es bei den Normen nicht blieb: Wir wissen natürlich vom Hineinzwingen der Juden in Judenviertel – in Trier und nach diesem Vorbild in Bonn beispielsweise noch im 18. Jahrhundert, wenn nicht die kategorische Fernhaltung von Juden,

¹⁰ Maßgeblich hierzu ist Battenberg, Friedrich J.: Die „Privilegia contra Iudaeos“. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit. In: Dölemeyer, Barbara/Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.): Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 2. Frankfurt a.M. 1999 (= *Ius Commune*, Sonderheft 125), S. 85-115.

wie in den Reichsstädten Köln und Aachen, betrieben wurde. In der Alltagsrealität finden sich viele Beweise für diesen oft genug allerdings vergeblichen Kampf gegen die Vermischung der Lebenssphären, gegen die gelebte Nachbarschaft in Theorie und Praxis also. Ein Beispiel ist die inkriminierte Praxis des Lichtzündens am Sabbat in Häusern von Juden durch Kinder christlichen Glaubens – nur eines von zahlreichen Indizien dafür, dass zwischen Christen und Juden nicht nur ideelle, sondern auch materielle Grenzen gezogen wurden, die aber letztlich durchlässig waren.

V.

In einem letzten Schritt konkretisiert und materialisiert sich Begrenztheit der Lebenssphäre zur Grenze als Kontroll- und Vollzugsinstanz: Der Verfügungsanspruch der Obrigkeiten gegenüber den Juden setzte das technische Funktionieren der Grenzkontrolle voraus. Entsprechende normative Regelungen sind daher allerorten anzutreffen. In Preußen erforderte aus der Sicht der Regenten allein schon die fortwährende Abschöpfung von Geld von den Juden ein auf Grenzen basierendes Kontrollsystem. Dies korrelierte freilich mit allgemeinen fiskalpolitischen Maßnahmen wie der Einführung der Akzise seit dem späten 17. Jahrhundert. Eine der von den Juden erhobenen Zwangsabgaben war der stets als besonders herabwürdigend empfundene Leibzoll. Anfangs, d.h. 1671, den jüdischen Neusiedlern in Berlin erlassen, erfolgte per Verordnung vom Januar 1700 „zu Verhütung aller Unterschleife“ dann doch wieder dessen Einführung.¹¹ 1717 wurde der Leibzoll in der Neumark annulliert,¹² in der Kurmark dagegen auf Intervention der Vertreter der Jüdischen Gesellschaft erst 1787, also kurz nach dem Tod König Friedrichs.¹³ Preußen ist freilich in der Gesamtschau des Reiches nicht als repräsentativ anzusehen. Nimmt man nochmals den rheinisch-westfälischen Großraum mit Ausnahme eben der früh preußisch gewordenen Territorien (Kleve, Mark, Ravensberg)

¹¹ Verordnung vom 24.1.1700, Art. 3 (u.a. bei Stern, Selma [Hrsg.]: *Der preußische Staat und die Juden*. 8 Bde. Tübingen 1962-1975 (= *Wissenschaftliche Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts* 7,1-2; 8,1-2; 24,1-2; 32), hier Bd. I,2, Nr. 246. Der Leibzoll war auch von nicht vergleiteten, fremden Juden zu entrichten; vgl. Verordnung vom 16.5.1706, ebd., Nr. 280.

¹² Vgl. das berühmt gewordene Privileg für 47 jüdische Familien in der Neumark vom 30.10.1717; dazu Stern (wie Anm. 11), Bd. II,1, S. 91f.

¹³ Vgl. Kabinettsordre vom 12.12.1787 (nach der Verordnung vom 31.12.1787). In: Mylius, Christian Otto (Hrsg.): *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum*, Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, wie auch in andern Provinzen, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten [...]. Bd. 8. Berlin 1787, Nr. 112.

in den Blick, so ist hier von einem mehr oder minder ‚grenzlosen‘ Zustand zu sprechen: Die administrative Verfügungsgewalt der Landesherren wurde dort mehr postuliert als in praxi auch realisiert, nicht zuletzt eben weil funktionsfähige Grenzbefestigungen nicht existierten. Für die Juden, die individuell wie korporativ in vielfältige Konflikte mit den lokalen Obrigkeiten verwickelt waren, bot sich hiermit – bei allen Beschwerden, die dies im Einzelfall impliziert haben wird – oftmals die Möglichkeit zu einem Wechsel von Herrschaft zu Herrschaft. Besonders evident ist diese situativ bedingte innerjüdische Mobilität zwischen den Territorien Kurköln und Jülich, die mit bestimmten Einschränkungen durchaus als ein offener Siedlungsraum anzusehen sind.

Ein funktionsfähiges Grenzsystem hätte nicht zuletzt effektivere repressive Maßnahmen gegen die sogenannten „Betteljuden“ vorausgesetzt. In der Logik der preußischen Gesetzgebung mussten dies keineswegs genuine „Bettler“ sein, denn alle nicht Niederlassungsberechtigten fielen aus dem gesetzlichen Rahmen heraus und wurden der im 18. Jahrhundert immer größer werdenden Masse der Gesetzlosen zugeordnet. Dass die erzwungene Entrechtung auch von genuinen Pauperisierungstendenzen unter den Juden begleitet wurde, ist dabei unbestritten. In Preußen erging deshalb 1780 ein Berliner Edikt Friedrichs II. „wegen der überhandnehmenden fremden Betteljuden“.¹⁴ Selbst sich ausweisende fremde Juden sollten an den Grenzen zurückgewiesen werden, mit Ausnahme nur der Besucher der Frankfurter Messe, denen vom „Grenz-Zoll-Amt“ ein „Attest“ beizugeben sei über Wohn- und Zielort, Anzeige der Geschäftstätigkeit, Beschreibung der Person mit Größe, Alter, Bart- und Haarfarbe und besonderen Kennzeichen. Über die Umsetzung dieser Direktiven ist in den preußischen Verwaltungsakten, insbesondere in den seriell überlieferten Korrespondenzen der in den 1720er Jahren gegründeten Kriegs- und Domänenkammern mit den Lokalverwaltungen bzw. Magistraten, manches zu erfahren. Allerdings steht die Forschung hier noch weitgehend in den Anfängen.¹⁵

Zur Behebung oder vielmehr zur Bekämpfung der im 18. Jahrhundert immer größer werdenden Unterschichtenproblematik reagierte der aufgeklärt-absolutistische Staat aus seinem notorischen Unverständnis für sozialökonomische Kausalitäten, und dies in aller Regel mit rein repressiven Mitteln. Diese richteten sich prinzipiell gegen alle sich der staatlichen Kontrolle entziehenden niederen sozialen Gruppen – so auch und gerade in Preußen und

¹⁴ Erneuertes und geschärftes Edict wegen der überhandnehmenden fremden Bettel-Juden, Berlin, 12.12.1780. In: Mylius (wie Anm. 13), Bd. 6. Berlin 1780, Nr. 21.

¹⁵ Ein hervorragendes Forschungsbehelf bietet im gegebenen Zusammenhang Kohnke, *Meta* (Bearb.): *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. Teil I. München 1999* (= Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer 2).

auch und gerade im Krisenjahrzehnt vor der Französischen Revolution.¹⁶ Im gegebenen Fall ist allerdings auf die spezifisch antijüdische Politik Friedrichs des Großen zu verweisen, der sich zweier Mittel bediente: erstens der bereits angeklungenen Verweigerung des Schutzrechts für nachgeborene Kinder jüdischen Glaubens per Gesetz seit 1750, zweitens der Verlegung der Juden auf die Städte und die rigorose Grenzkontrolle.¹⁷ Denn, so in der schon genannten Verordnung von 1780, damit die Lande von unerlaubten Juden „gereinigt werden“, sollen die „Judenältesten oder Vorsteher jeden Orts“ alle am Ort lebenden Juden binnen vier Wochen dem jeweiligen Magistrat melden.¹⁸ Die Magistrate sollen dem „Commissarius loci“ Meldung tun, dieser soll der Kriegs- und Domänenkammer Anzeige machen. Die Aufgreifung und Arrestierung unvergleiteter Juden oblag am Ende der Befehlskette den „Policey-Ausreutern“.¹⁹ 1758 wurden nach turnusmäßig durchgeführten Hausdurchsuchungen die Juden aus vielen Haushalten vertrieben, immer häufiger auch unter Einsatz von Soldaten. Erzwungene Grenzüberschreitungen als Reaktion auf repressives obrigkeitliches Verhalten prägten somit in ungezählten, da weithin unerforschten Fällen die Realität der sozial unterprivilegierten jüdischen Bevölkerung.

Die zahllosen siedlungspolitisch relevanten Maßnahmen der Obrigkeiten gegenüber den Juden führten in der Konsequenz dazu, dass sich Zentren jüdischen Lebens sehr häufig in Grenzregionen konzentrierten – beispielsweise in der preußischen Neumark, von wo aus niederlassungsberechtigte jüdische Händler oft nach Pommern handelten, wo noch restriktivere Bedingungen herrschten. 1753 verfügte König Friedrich II. dagegen, „die schlechten und geringen Juden“ an die nahe der polnischen Grenze gelegenen Kleinstädte umzusiedeln – um Beschwerden der Stände abzustellen und die Juden als Händler preußischer Manufakturwaren nach Polen hinein zu instrumentalisie-

¹⁶ Ich verweise generell auf die Studien von Karl Härter, u.a.: Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Justizpraxis. In: Gotzmann, Andreas/Wendehorst, Stephan (Hrsg.): Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich. Berlin 2007 (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 39), S. 347-379.

¹⁷ In diesem Zusammenhang ist maßgeblich auf die aktuellen Publikationen von Tobias Schenk zu verweisen, insbes. auf seine Dissertationsschrift: Wegbereiter der Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des „Aufgeklärten Absolutismus“ in Preußen (1763-1812). Berlin 2010 (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 39).

¹⁸ Erneuetes und geschärftes Edict wegen der überhandnehmenden fremden Bettel-Juden, Berlin, 12.12.1780. In: Mylius (wie Anm. 13), Bd. 6. Berlin 1780, Nr. 21, Punkt 10.

¹⁹ Instruktion für die „Policey-Ausreuter“ der Mittel-, Ucker- und Altmark u. Prignitz, Berlin, 23.2.1754. In: Mylius (wie Anm. 13), Bd. 1. Berlin 1754, Nr. 13, Punkt 15,1 und Auszug aus einer übergeordneten Instruktion für die „Ausreuter“, Berlin, 25.3.1754 (ebd., Nr. 27, hier Punkte 10 und 15).

ren.²⁰ Unter dem Strich ist somit entsprechend eine Häufung von Konflikten um jüdische Niederlassungen bzw. Individuen an der Peripherie von Herrschaftsräumen festzustellen, also in Grenznähe.

VI.

Grenzerfahrungen im Sinne der Erfahrung von Grenze bildeten im kollektiven wie im individuellen Horizont der Menschen jüdischen Glaubens in der Frühen Neuzeit eine Konstante. Eine Phänomenologie dieser Konstante liegt allerdings noch nicht vor, weil auch die Phänomenologie jüdischer Lebenserfahrungen bislang höchstens punktuell entwickelt wurde. Am Weitesten ist man hier mit Blick auf die sogenannten Hofjuden und die sephardischen, dann auch die aschkenasischen Fernhändler in den holländischen Städten und in London gekommen. Die Niederlande bildeten angesichts der dort seit dem 17. Jahrhundert weitenteils herrschenden Bekenntnisfreiheit in der Tat einen Sonderfall, dessen Komplexität an dieser Stelle nicht abgebildet werden kann.²¹ Was das Reich mit seinen norddeutschen Siedlungen in Emden, vor allem aber Hamburg, Glückstadt oder Stade und einigen jüdischen Exulantenansiedlungen wie in Fürth und Hanau anbetrifft, so haben wir hier Angehörige einer Wirtschaftselite vor uns, für die Grenzüberschreitungen in der Tat genauso wie für die aschkenasischen „Hoffaktoren“ an Normalität heranreichten und für die sich ansatzweise auch Aussichten auf eine bürgerliche Integration boten – freilich ohne Bürgerrecht. Aber es ist eben die exklusive Oberschicht, die natürlich in einem verschwindend geringen Zahlenverhältnis zur Masse jener einfachen, meist auf das Land versprengten Leute stand, die ebenfalls aktenkundig geworden sind. Für die empirisch in den Quellen fundierte Forschung bergen diese kulturellen Prozesse von Inklusion und Exklusion im Horizont der jüdischen wie der nicht-jüdischen Geschichte diesseits aller theoretischen Durchdringung nach wie vor große Herausforderungen.

²⁰ Reskript Friedrichs II. an die Kammern in Preußen (Ostpreußen), 9.8.1753. In: Mylius (wie Anm. 13), Bd. 1. Berlin 1753, Nr. 50. Für die Gesetzeskompilation Mylius' wie für ähnliche Werke des 18. Jahrhunderts gilt, dass sie im Zusammenhang der Grenzthematik eine Fülle normativer Quellen bergen, die in Einzelfällen durchaus valide Rückschlüsse auf die soziale Praxis erlauben.

²¹ Vgl. etwa die Beiträge zur Frühen Neuzeit bei Kaplan, Joseph (Hrsg.): *The Dutch Intersection. The Jews and the Netherlands in Modern History*. Leiden u.a. 2008 (= Brill's Series in Jewish Studies 38).